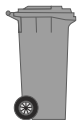


Welche Restabfallbehälter können Sie nutzen?

Es stehen folgende Behältergrößen zur Auswahl:

Regelleerungsrhythmus
Gebühren

120 l



H = 935 mm
B = 490 mm
T = 553 mm

4-wöchentlich
3,10 €/Leerung

240 l



H = 1.076 mm
B = 580 mm
T = 730 mm

4-wöchentlich
6,20 €/Leerung

1,1 m³



H = 1.465 mm
B = 1.360 mm
T = 1.070 mm

wöchentlich*
25,74 €/Leerung

* Der Abstand der Regelleerung kann auf Antrag auf zwei oder vier Wochen verlängert werden.



2-wöchentlich
23,29 €/Leerung
4-wöchentlich
22,06 €/Leerung

Die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree (§ 6 Abs. 1) sowie die Gewerbeabfallverordnung (§ 7 Abs. 2) schreiben das Vorhalten und Nutzen von mindestens einem zugelassenen, landkreiseigenen Abfallbehälter für die Sammlung von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung vor.

Das Volumen der/s vorzuhaltenden und zu nutzenden Behälter/s muss entsprechend dem tatsächlichen Abfallaufkommen ausreichend groß sein.

Sie sind sich nicht sicher, welcher Abfallbehälter für Ihr Gewerbe der geeignete ist?

Kontaktieren Sie unsere Abfallberatung. Wir sind Ihnen bei der Auswahl des optimalen Behältervolumens gern behilflich.

Wird ein Grundstück gleichzeitig als Wohn- und Gewerbegrundstück genutzt, so kann das KWU-Entsorgung auf Antrag des Grundstückseigentümers die gemeinsame Nutzung eines Restabfallbehälters zulassen (Abfallgemeinschaft).

Ihre Fragen * Unser Angebot

- Wohin mit meinem Abfall?
- Wie kann ich bei der Entsorgung sparen?
- Wie kann ich meine Abfälle besser sammeln?
- Habe ich alle Vorschriften beachtet?

Außerdem haben wir Ihnen im Internet unter:

www.kwu-entsorgung.de

verschiedene Informationsmaterialien zum Herunterladen zusammengestellt.

- Beratung per Telefon unter **03361 7743-63** oder persönlich in unserem Haus nach vorheriger Terminvereinbarung.

Rufen Sie uns an.
Wir helfen Ihnen gern.

**Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung
- Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree -**

Anschrift	Frankfurter Straße 81 15517 Fürstenwalde
Postfach	13 40, 15503 Fürstenwalde
Telefon	03361 7743-0
Telefax	03361 7743-50
Bürgerservice	03361 7743-63 (Gewerbe)
Abfallberatung	03361 7743-65
E-Mail	post@kwu-entsorgung.de
Internet	www.kwu-entsorgung.de
Stand	Dezember 2022



Informationen und Hinweise zur

**Entsorgung von
gewerblichen Siedlungsabfällen**

(überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als Haushaltungen)

KWU
ENTSORGUNG
Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree

Verschiedene abfallrechtliche Regelungen sollen die Kreislaufwirtschaft voranbringen. Es gilt, natürliche Ressourcen zu schonen sowie den Umwelt- und Gesundheitsschutz in der Abfallwirtschaft zu gewährleisten.

Die in § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) verankerte fünfstufige Abfallhierarchie legt die Rangfolge der Maßnahmen zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen fest.

Danach sind Abfälle:

1. zu vermeiden
2. wiederzuverwenden
3. zu recyceln (stofflich)
4. zu verwerten (energetisch) oder
5. zu beseitigen.

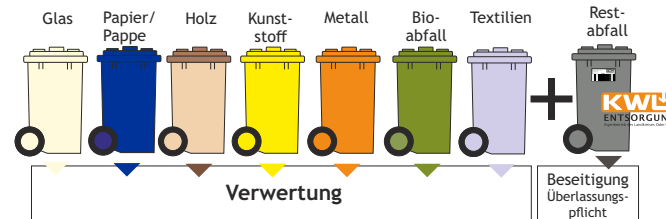
Durch das Schließen von Kreisläufen und die Nutzung insbesondere der stofflichen Potenziale von Abfällen werden wertvolle Primärrohstoffe ersetzt und damit geschont.

Der klassische Restabfall zur Beseitigung ist dem **öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger** (im Landkreis Oder-Spree: **KWU-Entsorgung**) in den grauen Abfallbehältern zu überlassen. Das wird speziell im § 17 KrWG, im § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) sowie im § 5 Abs. 1 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oder-Spree geregelt.

In Gewerbe- und Industriebetrieben fallen neben dem Restabfall weitere produktionsspezifische Abfälle an, die verwertet werden können. Hierzu gehören Gemische aus Papier, Pappe, Kartonagen, Kunststoffen, Folien, Holzresten, Verpackungen, Glas, Keramik, Gummi und Metallen.

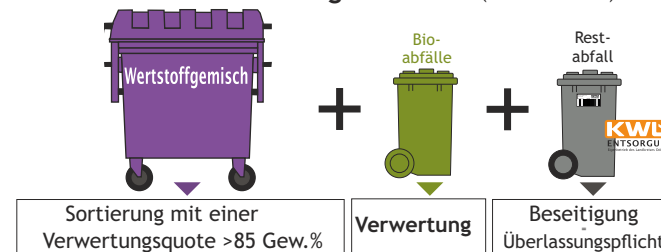
Die Gewerbeabfallverordnung regelt den Umgang mit diesen Abfällen und stellt besondere Anforderungen an eine hochwertige Verwertung dieser Abfälle.

Damit dies erreicht wird, legt der Gesetzgeber den Schwerpunkt auf die Getrenntsammlung der Abfälle direkt am Entstehungsort.



Eine Abfalltrennung nach Grundsatz 1 ist in der betrieblichen Praxis jedoch nicht immer umsetzbar bzw. technisch oder wirtschaftlich nicht vertretbar. Dann greift Grundsatz 2.

Pflicht zur Vorbehandlung: Grundsatz 2 (§ 4 GewAbfV)



Wertstoffgemische ohne Bio-/Restabfall können gemeinsam erfasst werden, wenn ...

- sie einer Vorbehandlungsanlage (§ 4 GewAbfV) zugeführt werden und gewährleistet ist, dass sie weitgehend in gleichen Teilen und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und danach einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.
- die Getrennthaltung am Entstehungsort oder die nachträgliche Sortierung der Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist, insbesondere aufgrund der geringen Menge oder eines hohen Verschmutzungsgrades.

Achtung: Mit „Bio“ vermischte Abfälle sind Beseitigungsabfälle und gehören in den Restabfallbehälter des KWU-Entsorgung.

Abfälle, die nicht verwertet werden können

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass bei jedem Gewerbebetrieb auch immer Abfälle anfallen, die nicht verwertet werden können und deshalb als Beseitigungsabfälle entsorgt werden müssen. Diese Abfälle müssen getrennt gehalten über Restabfallbehälter dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (KWU-Entsorgung) überlassen werden.

Dazu zählen zum Beispiel:

- Kehricht, Abfälle aus Büroreinigung, Staubsaugerbeutel,
- Glühlampen (keine Energiesparlampen),
- Hygieneartikel aus dem Toilettenbereich (auch Papierhandtücher),
- Zigarettenasche, Zigarettenkippen,
- mit Bio vermischte Abfälle (aus Pausenraum, Teeküche, Warteraum etc.) und
- defekte und verbrauchte Büromaterialien.

Das KWU-Entsorgung stellt Ihnen dafür Restabfallbehälter in angemessenem Umfang zur Verfügung. Beachten Sie bei der Beantragung von Restabfallbehältern, dass das Behältervolumen ausreichend groß ist, um die gesamten anfallenden Beseitigungsabfälle darin fassen zu können.

Ein zu geringes Restabfallbehältervolumen führt erfahrungsgemäß zu Fehlwürfen und zu Verunreinigungen der Verwertungsabfälle, die dann insgesamt als Beseitigungsabfälle über den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger entsorgt werden müssen. Dies zu vermeiden, ist ebenfalls Intention der Gewerbeabfallverordnung und sollte - auch aus Kostengründen - in Ihrem Interesse sein.

